Einkommen bei Invalidität

In einem Leserbrief habe ein Bürger festgestellt, dass einzelne Personen im Invaliditätsfall durch Bezüge und Kinderrente eine Lohnverdoppelung erhielten. Das heisse, dass diese Personen durch die Invalidität wirtschaftlich wesentlich besser gestellt seien. als sie dies vor der Invalidität waren, sagte der FBP-Abgeordnete Peter Lampert im Rahmen einer kleinen Anfrage.

Deshalb wollte Peter Lampert von der Regierung wissen, ob es diese Fälle tatsächlich gebe, wenn ja, wie es dazu kommen könne und ob diese Praxis für korrekt erachtet werde.

Regierungsrat Hansjörg Frick antwortete mit einer Stellungnahme der AHV-IV-FAK-Anstalten:

«Es gibt Fälle, in denen es zu einer Überkompensation kommt. Angesichts einer Zahl von insgesamt ca. 12'000 AHV- und IV-Rentnern handelt es sich allerdings um eine verschwindend kleine Zahl.

Das Prinzip, dass die Rente höher sein kann wie der letzte Lohn, ist bei AHV und IV systembedingt. So erhalten beispielsweise nichterwerbstätige Hausfrauen oder Hausmänner auch eine Rente, obwohl sie vor der Pensionierung überhaupt kein Erwerbseinkommen hatten.

Es sind verschiedene Gründe, die dazu führen, dass eine Rente höher sein kann wie der zuvor bezogene Lohn. Der wichtigste Grund liegt darin, dass sich Kinder in zweifacher Hinsicht positiv auf die Rente auswirken. Erstens führen die Kinder zur Anrechnung von Erziehungsgutschriften, die zusätzlich zum Lohn berücksichtigt

werden. Zweitens erhält man für jedes Kind eine zusätzliche Rente von 50 Prozent. Wenn also jemand eine Rente von CHF 2'000 monatlich erhält, werden für jedes Kind noch CHF 1'000 monatlich zusätzlich ausgerichtet. Das führt im vorliegenden Beispiel bei zwei Kindern zu einer Rente von CHF 4'000 monatlich und somit gerade bei jungen Personen sehr rasch zu einem Betrag, der höher ist als der zuletzt erzielte Lohn. Fälle von Überkompensation kommen in der Praxis also in erster Linie bei Personen vor, die in jungem Alter invalid werden und Kinder haben. Vereinfacht ausgedrückt sind es die Kinderrenten, die zur Überversicherung führen. Diese Kinderrenten fallen natürlich später wieder weg, sobald die Kinder ihre Ausbildung beendet haben.

Es liegt nicht im Ermessen der AHV oder IV, wann sie bei einer Überversicherung die Renten kürzen wollen. Die AHV bzw. IV hat sich zur Vermeidung einer Überversicherung exakt an die gesetzlichen Regelungen von Art. 72 Abs. 3 AHVG und Art. 86 AHVV zu halten und tut dies selbstverständlich auch. Diese Regelungen lassen der AHV/IV keinen Spielraum. Es handelt sich um eine exakte, mathematische Berechnung: Sobald das für die Rentenberechnung entscheidende, so genannte massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um mehr als zehn Prozent überschritten wird, werden die entsprechenden Kinder- oder Waisenrenten gekürzt.

Die Thematik der Überversicherung wurde zuletzt anlässlich der auf 1997 hin in Kraft getretenen Novelle betreffend die Gleichberechtigung von Frau und Mann im Landtag behandelt. Im entsprechenden Bericht und Antrag Nr. 61/1996 ist auf Seite 79 zu Art. 72 AHVG nachzulesen, dass es eben trotz der geschilderten Regelung zu Fällen kommen kann, in denen die Renten höher sind als das zuletzt erzielte Einkommen. Das führte damals in der Landtagssitzung zu keinerlei Diskus-

sion.»